

INTERPELLATION von Martin Ott (GP, Bäretswil)betreffend ärztliche Interessenkonflikte/Sterbebegleitung von Patienten

An Kongressen von Aerzten, Juristen, Ethikern und anderen Berufsgruppen sowie in der Fach- und Tagespresse im In- und Ausland ist wiederholt zur Sprache gekommen, dass in Zürich Aerzte Patienten beerben, die in der Pflege dieser Aerzte gestorben sind (Dr. K.-Syndrom). Es wird dabei durchwegs die Ansicht vertreten, dass hier ein schwerer Interessenkonflikt des behandelnden Arztes vorliegt, der nicht toleriert werden darf.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

- 1) Teilt der Regierungsrat diese Ansicht und die Meinung des Vorstandes der Aerztegesellschaft des Kantons Zürich, dass ein schweres berufswidriges Verschulden des behandelnden Arztes vorliegt, wenn dieser derartige Begünstigungen von seiten seines Patienten akzeptiert?
- 2) Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, wenn er von einem solchen Interessenkonflikt erfährt?
- 3) Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine letztwillige Verfügung, die ein standeswidriges Verhalten des begünstigten Arztes voraussetzt, gegen Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und Art. 20 OR verstösst?
- 4) Bedarf es gesetzgeberischer Massnahmen auf Bundesebene? Ist der Regierungsrat bereit, eine Standesinitiative vorzubereiten?

Martin Ott

S. Huggel
M. Fehr
H. Müller
W. Scherrer
R. Keller
R. Huonker
K. Schreiber

P. Reinhard
A. Kugler
D. Schloeth
Dr. M. Notter
D. Jaun
K. Günthardt
D. Vischer

Dr. R. Aeschbacher
H. Kunz
Th. Büchi
Dr. M. Voser
R. Genner
E. Frischknecht

Begründung:

Aerzte, die einen persönlichen Vorteil vom Ableben eines Patienten erwarten können, für dessen Gesundheit und Leben sie verantwortlich sind, haben einen schweren Interessenkonflikt. Die Antwort der Regierung auf die Anfrage 142/1995 in dieser Sache mag nicht zu befriedigen. Wir erlauben uns darum die berechtigten Anliegen und ungelösten Probleme der Regierung nochmals vorzulegen. Die Fragen bieten auch die Möglichkeit einen in der Antwort des Regierungsrates nicht berücksichtigten Rechtshintergrund (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 20 OR) auf seine Anwendbarkeit in diesen Fragen zu interpretieren.

Das Ansehen des Kantons Zürich und der Schweiz muss Schaden leiden, wenn Patienten, ärztlicher Berufsstand und Öffentlichkeit nicht geschützt werden.